

Antrag A2



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 9. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
Landesvorstand

Neueinführung einer automatischen Bußgeld - Sanktion bei Nichtveröffentlichung der GmbH-Bilanz im elektronischen Bundesanzeiger

Die MIT-Landestagung möge beschliessen:

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW unterstreicht ihre Auffassung, dass die zur Zeit geltenden Offenlegungspflichten für Inhaber von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) vollständig ausreichen. Die Landestagung bittet die Bundesregierung, den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (Bundestagsdrucksache 16/960) so abzuändern, dass das bisherige Antragsrecht für jedermann hinsichtlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung einer GmbH-Bilanz nicht in die automatische Verpflichtung jeder GmbH zur Veröffentlichung der Bilanz im elektronischen Bundesanzeiger abgeändert wird. Ebenso bittet die Landestagung die Bundesregierung, das bisherige Ordnungsgeldverfahren nicht durch ein Bußgeld bei gleichzeitiger Verdoppelung der maximalen Geldbuße auf 50.000 € abzuändern.

Begründung: Durch die letzten Änderungen der einschlägigen Bestimmungen Ende der 80er Jahre ist der Bundesgesetzgeber den EU-rechtlichen Vorgaben in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes vom 29. September 1998 nachgekommen. Daraus ergibt sich, dass es zur Zeit keine europarechtlichen Vorgaben dafür gibt, die jetzt zu einer Verschärfung der Bilanz-Veröffentlichungspflicht für GmbHs durch das o.a. Gesetzgebungsvorhaben zwingen. Der deutsche Gesetzgeber tut aber so, als wäre dies der Fall. Nach dem Gesetzentwurf soll das bisherige Ordnungsgeld durch ein Bußgeld ersetzt und eine Automatisierung des Verfahrens eingeführt werden. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann von Amts wegen bei allen GmbHs zu prüfen, ob die einzureichenden Unterlagen (Jahresabschluss-, Lagebericht, usw.) fristgemäß vollständig eingereicht worden sind. Ist das nicht der Fall, ist die zuständige Verwaltungsbehörde – Bundesamt für Justiz oder die BAFIN – gehalten, das Bußgeldverfahren

24 einzuleiten. In der Vergangenheit gab es für die Bilanz-Offenlegungspflicht von GmbHs keine
25 Automatik. Jeder Wirtschaftsteilnehmer konnte aber einen Antrag auf Offenlegung der Bilanz
26 einer GmbH stellen, dem dann auch gefolgt werden musste. Dieses Verfahren wurde als
27 ausreichend angesehen, da den Banken die erforderlichen Bilanzinformationen sowieso zur
28 Verfügung standen und andere Gläubiger ein Einsichtsrecht auf Antrag hatten. Jetzt soll dies aber
29 durch eine umgehende Veröffentlichungspflicht selbst für die kleinsten GmbHs ersetzt werden,
30 obwohl die breite Masse dieser GmbHs nicht den organisierten Kapitalmarkt in Deutschland in
31 Anspruch nehmen. Im Effekt läuft das aktuelle Gesetzgebungsverfahren damit auf die Schaffung
32 eines Instruments für die Ausforschung kleiner und mittelständischer Unternehmen in der
33 Rechtsform der GmbH durch ihre Konkurrenten hinaus. Überdies ist die beabsichtigte Regelung
34 das genaue Gegenteil vom Bürokratieabbau. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben würden EU-
35 Richtlinien nicht nur lediglich eins zu eins umgesetzt, sondern es würde „draufgesattelt“. Gerade
36 dies zu vermeiden, ist dem Mittelstand von der Bundesregierung nachhaltig versprochen worden.
37 Aus diesen Gründen sollte der oben angegebene Gesetzesentwurf abgeändert und die bisherige
38 einschlägige Rechtsregelung beibehalten werden.

40 **Empfehlungen der Antragskommission:**

42 Die Antragskommission empfiehlt die Annahme